

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
37/10	Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/37/590) . . . . .	122	15. November 1982	311
37/11	Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten (A/37/593) . . . . .	124	15. November 1982	314
37/102	Entwurf für einen Kodex der Verstöße gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/37/714) . . . . .	115	16. Dezember 1982	315
37/103	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/37/720) . . . . .	116	16. Dezember 1982	315
37/104	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (A/37/750) . . . . .	117 a)	16. Dezember 1982	316
37/105	Bericht des Sonderausschusses für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/37/721) . . . . .	118	16. Dezember 1982	317
37/106	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/37/620) . . . . .	119	16. Dezember 1982	317
37/107	Von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht angenommene Bestimmungen über eine Rechnungseinheit und die Anpassung der Haftungsgrenze (A/37/620) . . . . .	119	16. Dezember 1982	319
37/108	Behandlung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter (A/37/699) . . . . .	120	16. Dezember 1982	319
37/109	Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/37/648) . . . . .	121	16. Dezember 1982	320
37/110	Überprüfung des Prozesses der Ausarbeitung multilateraler Verträge (A/37/751) . . . . .	123	16. Dezember 1982	321
37/111	Bericht der Völkerrechtskommission (A/37/700) . . . . .	125	16. Dezember 1982	322
37/112	Konvention über das zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen geltende Vertragsrecht (A/37/700) . . . . .	125	16. Dezember 1982	322
37/113	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/37/752) . . . . .	126	16. Dezember 1982	323
37/114	Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (A/37/722) . . . . .	127	16. Dezember 1982	324
37/115	Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung bei Pflegeeltern und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (A/37/710) . . . . .	128	16. Dezember 1982	325
37/116	Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) sowie über den Schutz von Opfern nichtinternationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (A/37/641) . . . . .	132	16. Dezember 1982	325

37/10—Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten<sup>2</sup>

Die Generalversammlung,  
nach Prüfung des Punkts "Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",  
unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/102 vom 14. Dezember 1979, 35/160 vom 15. Dezember 1980 und 36/110 vom 10. Dezember 1981,

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.8 wiedergegeben.

<sup>2</sup> Vgl. auch Abschnitt X.B.8, Beschluß 37/407

erneut erklärend, daß äußerste Anstrengungen unternommen werden müssen, um alle Konflikte und Streitigkeiten zwischen Staaten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen und alle militärischen Aktionen und Feindseligkeiten zu vermeiden, durch welche die Lösung dieser Konflikte und Streitigkeiten nur noch erschwert wird,

in der Auffassung, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von in-

ternationalen Streitigkeiten zu einer besseren Befolgung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen der Staaten untereinander führen sollte und einen Beitrag zur Beseitigung der Gefahr der Anwendung oder Androhung von Gewalt, zum Abbau internationaler Spannungen und zur Förderung einer Politik der Zusammenarbeit und des Friedens sowie der Achtung vor der Unabhängigkeit und Souveränität aller Staaten, zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhinderung und friedlichen Beilegung von Konflikten und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten wird,

*in der Auffassung*, daß für eine weite Verbreitung des Textes der Erklärung gesorgt werden muß,

1. *billigt* die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, deren Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution wiedergegeben ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen\*, den Sicherheitsrat und den Internationalen Gerichtshof von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;

4. *bittet eindringlich darum*, daß keine Anstrengungen gescheut werden, damit diese Erklärung allgemein bekannt gemacht und uneingeschränkt befolgt und angewendet wird.

68. Plenarsitzung  
15. November 1982

## ANHANG

### ERKLÄRUNG VON MANILA ÜBER DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON INTERNATIONALEN STREITIGKEITEN

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln so beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

*im Bewußtsein dessen*, daß die Charta der Vereinten Nationen die Mittel und einen grundsätzlichen Rahmen für die friedliche Beilegung der internationalen Streitigkeiten enthält, deren Fortdauer sehr leicht die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden kann,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit einer Stärkung ihrer Wirksamkeit bei der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Charta der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen,

*erneut erklärend*, daß kein Staat bzw. keine Gruppe von Staaten das Recht hat, sich aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten irgendeines anderen Staates einzumischen,

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

*in Bekräftigung* der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ,

*eingedenk* der Bedeutung der Erhaltung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand,

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, auf den auch die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sowie andere diesbezügliche Resolutionen der Generalversammlung Bezug nehmen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, daß alle Staaten jegliche gewaltsame Maßnahme unterlassen, die andere Völker, insbesondere wenn sie kolonialen und rassistischen Regimen bzw. anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit beraubt, eines Rechts, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird,

*eingedenk* der bestehenden internationalen Instrumente sowie der entsprechenden Grundsätze und Regeln über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, darunter auch, wo immer dieser Fall vorliegt, über die Ausschöpfung interner Abhilfemaßnahmen,

*entschlossen*, die internationale Zusammenarbeit im politischen Bereich zu fördern und die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung zu unterstützen, insbesondere soweit sich dieses auf die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten bezieht,

*erklärt feierlich:*

## I

1. Alle Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Zielen und Grundsätzen, Streitigkeiten untereinander zu vermeiden, die sich auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten auswirken könnten, und tragen somit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bei. Sie leben als gute Nachbarn miteinander in Frieden und sind bestrebt, geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu ergreifen.

2. Jeder Staat legt seine internationalen Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

3. Internationale Streitigkeiten werden auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und im Einklang mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel im Einklang mit den aufgrund der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen sowie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts beigelegt. Die Inanspruchnahme eines von den Staaten freiwillig vereinbarten Verfahrens zur Beilegung bestehender bzw. künftiger Streitigkeiten, an denen diese Staaten beteiligt sind, bzw. die Zustimmung zu einem derartigen Verfahren, gilt nicht als unvereinbar mit der souveränen Gleichheit von Staaten.

4. Staaten, die Parteien eines Streitfalls sind, halten sich bei ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin an ihre Verpflichtungen aufgrund der fundamentalen völkerrechtlichen Grundsätze der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Staaten sowie der sonstigen allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des gegenwärtigen Völkerrechts.

5. Die Staaten bemühen sich in redlicher Absicht und im Geist der Zusammenarbeit auf einem der folgenden Wege um eine baldige und gerechte Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten: durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Vereinbarungen oder Organisationen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl, darunter auch gute Dienste. Bei ihren

<sup>3</sup> Resolution 2625 (XXV), Anhang

Bemühungen um eine solche Beilegung einigen sich die Parteien über die den Umständen und der Natur ihrer Streitigkeit angemessenen friedlichen Mittel.

6. Staaten, die regionalen Vereinbarungen oder Organisationen angehören, bemühen sich nach besten Kräften, ihre örtlich begrenzten Streitigkeiten über diese Vereinbarungen oder Organisationen friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassten. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung auf jede Streitigkeit lenken kann.

7. Gelingt es den streitenden Parteien nicht, mit einem der obengenannten Mittel eine schnelle Lösung herbeizuführen, setzen sie die Suche nach einer friedlichen Lösung fort und konsultieren einander unverzüglich über gegenseitig vereinbarte Mittel zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit. Gelingt es den Parteien nicht, mit einem der obigen Mittel eine Streitigkeit beizulegen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, so legen sie diese unbeschadet der in den diesbezüglichen Bestimmungen von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Aufgaben und Befugnissen des Rats im Einklang mit der Charta dem Sicherheitsrat vor.

8. Staaten, die Parteien einer internationalen Streitigkeit sind, sowie andere Staaten unterlassen jedwede Handlung, die die Situation in einer Weise verschärfen könnte, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet und die friedliche Beilegung der Streitigkeit erschwert oder behindert, und handeln dabei im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.

9. Staaten sollten den Abschluß von Abkommen zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten in Erwägung ziehen. Sofern dies angebracht ist, sollten sie ferner in geplante bilaterale Abkommen und multilaterale Konventionen wirksame Bestimmungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aufnehmen, die sich aus der Auslegung bzw. der Anwendung derselben ergeben.

10. Unbeschadet des Rechts der freien Wahl der Mittel sollten sich die Staaten dessen bewußt sein, daß direkte Verhandlungen ein flexibles und wirksames Mittel zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten sind. Wenn sie sich zu direkten Verhandlungen entschließen, sollten die Staaten sinnvolle Verhandlungen führen, damit rasch eine für alle Parteien annehmbare Regelung gefunden wird. Die Staaten sollten ebenso bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung genannten Mitteln anzustreben.

11. Im Einklang mit dem Völkerrecht wenden die Staaten nach Treu und Glauben alle Bestimmungen der von ihnen zur Beilegung ihrer Streitigkeiten getroffenen Abkommen an.

12. Um den betreffenden Völkern die Wahrnehmung des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Rechts auf Selbstbestimmung zu erleichtern, haben die an einer Streitigkeit beteiligten Parteien die Möglichkeit, zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit – wenn sie sich darüber einig sind und dies für zweckmäßig halten – auf die in der vorliegenden Erklärung genannten hierfür in Frage kommenden Verfahren zurückzugreifen.

13. Weder das Bestehen einer Streitigkeit noch die Erfolglosigkeit eines Verfahrens zur friedlichen Streitbeilegung berechtigt irgendeine der Streitparteien zur Anwendung bzw. Androhung von Gewalt.

## II

1. Die Mitgliedstaaten sollten vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen machen, darunter auch von den insbesondere in Kapitel VI vorgesehenen Verfahren und Mitteln zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

2. Die Mitgliedstaaten erfüllen nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangen sind. Sie sollten im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die Empfehlungen des Sicherheitsrats zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gebührend berücksichtigen. Ferner sollten sie im Einklang mit der Charta gegebenenfalls die von der Ge-

neralversammlung gemäß Artikel 11 und 12 der Charta zum Thema der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verabschiedeten Empfehlungen gebührend berücksichtigen.

3. Die Mitgliedstaaten bekräftigen die wichtige Rolle, welche die Charta der Vereinten Nationen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung der Generalversammlung übertragen hat, und betonen, daß diese ihren Aufgaben wirksam nachkommen muß. Sie sollten daher

a) bedenken, daß die Generalversammlung jede wie auch immer entstandene Situation erörtern kann, wenn diese nach ihrer Auffassung geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen, und daß die Generalversammlung vorbehaltlich von Artikel 12 der Charta Maßnahmen zu ihrer friedlichen Beilegung empfehlen kann;

b) erwägen, ob sie, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint, von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf jede Streitigkeit bzw. jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;

c) zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten die Heranziehung der Nebenorgane erwägen, die die Generalversammlung zur Erfüllung der ihr nach der Charta zufallenden Aufgaben geschaffen hat;

d) als Parteien einer der Generalversammlung zur Kenntnis gebrachten Streitigkeit die Möglichkeit von Konsultationen im Rahmen der Versammlung erwägen, um eine rasche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erleichtern.

4. Die Mitgliedstaaten sollten den Sicherheitsrat in seiner Rolle als hauptverantwortliches Organ stärken, damit er seinen Aufgaben im Bereich der Beilegung von Streitigkeiten bzw. in jeder Situation, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt und wirksam nachkommen kann. Zu diesem Zweck sollten sie

a) sich voll ihrer Pflicht bewußt sein, dem Sicherheitsrat eine Streitigkeit dieser Art, in der sie Partei sind, vorzulegen, wenn es ihnen nicht gelingt, diese mit den in Artikel 33 der Charta angegebene Mittel beizulegen;

b) häufiger von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Streitigkeit bzw. jede Situation zu lenken, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte;

c) den Sicherheitsrat ermutigen, mehr Gebrauch von den in der Charta vorgesehenen Möglichkeiten zur Untersuchung von Streitigkeiten bzw. Situationen zu machen, deren Fortdauer die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte;

d) erwägen, ob sie nicht im Einklang mit der Charta stärkeren Gebrauch von den Möglichkeiten des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung machen können;

e) den Sicherheitsrat ermutigen, zur Förderung der friedlichen Streitbeilegung stärkeren Gebrauch von den von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Charta eingesetzten Nebenorganen zu machen;

f) bedenken, daß der Sicherheitsrat in jedem Stadium einer Streitigkeit im Sinne von Artikel 33 der Charta oder einer Situation gleicher Art geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen kann;

g) den Sicherheitsrat ermutigen, im Einklang mit seinen Aufgaben und Befugnissen unverzüglich zu handeln, insbesondere in Fällen, in denen internationale Streitigkeiten in bewaffnete Konflikte ausarten.

5. Die Staaten sollten sich voll der Rolle des Internationalen Gerichtshofs bewußt sein, der das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen ist. Ihre Aufmerksamkeit wird auf die Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten gelenkt, die der Internationale Gerichtshof, insbesondere seit der Revision seiner Verfahrensordnung, bietet.

Die Staaten können aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen andere Gerichte mit der Beilegung ihrer Streitigkeiten befas-

Die Staaten sollten bedenken,

a) daß Rechtsstreitigkeiten von den Parteien im Einklang mit den Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs im allgemeinen dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;

b) daß sie gut daran täten,

i) die Möglichkeit zu erwägen, in Verträge, wo immer dies angebracht ist, Klauseln aufzunehmen, wonach etwaige aus der Auslegung oder der Anwendung dieser Verträge resultierende Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten sind;

ii) zu prüfen, ob sie sich in freier Ausübung ihrer Souveränität dazu entschließen können, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit Artikel 36 seines Statuts als obligatorisch anzuerkennen;

iii) immer wieder zu prüfen, ob nicht Fälle vorliegen, in denen der Internationale Gerichtshof herangezogen werden könnte.

Die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen\* sollten untersuchen, ob es ratsam ist, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anzufordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich ergeben, sofern sie dazu ordnungsgemäß ermächtigt sind.

Die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere die Vorlage beim Internationalen Gerichtshof, sollte nicht als unfreundlicher Akt zwischen Staaten angesehen werden.

6. Der Generalsekretär sollte von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der ihm übertragenen Aufgaben vollen Gebrauch machen. Der Generalsekretär kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf jede Angelegenheit lenken, die nach seinem Dafürhalten die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte. Er nimmt ferner alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Sicherheitsrat oder von der Generalversammlung übertragen werden. Wann immer dies gewünscht wird, legt er dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung entsprechende Berichte vor.

*bittet* alle Staaten *eindringlich*, die Bestimmungen dieser Erklärung bei der friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben zu befolgen und zu fördern;

*erklärt*, daß diese Erklärung an keiner Stelle so ausgelegt werden darf, daß die einschlägigen Bestimmungen der Charta bzw. die Rechte und Pflichten von Staaten oder der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Organe der Vereinten Nationen nach der Charta in irgendeiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, insbesondere sofern sie mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zusammenhängen;

*erklärt*, daß diese Erklärung in keiner Weise das aus der Charta abgeleitete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker beeinträchtigen darf, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind und auf die in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen wird, insbesondere nicht der Völker, die kolonialen und rassistischen Regimen oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind, noch das Recht dieser Völker beeinträchtigen darf, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der obengenannten Erklärung um dieses Ziel zu kämpfen und dabei Unterstützung zu suchen und in Anspruch zu nehmen;

*betont* die Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten durch die ständige Weiterentwicklung und gegebenenfalls Kodifizierung des Völkerrechts sowie durch die Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich fortzusetzen.

### 37/11 – Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis darauf*, daß sie mit ihrer Resolution 36/113 vom 10. Dezember 1981 beschlossen hat, zur Be-

handlung der von der dreiunddreißigsten Tagung der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe über die Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten<sup>4</sup> 1983 eine Regierungsbollmächtingenkonferenz einzuberufen und die Arbeitsergebnisse dieser Konferenz in einer internationalen Konvention oder anderen, ihr geeignet erscheinenden Instrumenten niederzulegen,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß sie in Ziffer 1 derselben Resolution der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zur Frage der Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten sowie dem hierfür eingesetzten Sonderberichterstatler für seinen Beitrag zur Arbeit der Kommission gedankt hat,

*in der Auffassung*, daß die von der dreiunddreißigsten Tagung der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe eine gute Grundlage für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention oder anderer unter Umständen geeigneter Instrumente zur Frage der Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten bilden,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs<sup>5</sup> mit den im Einklang mit Generalversammlungsresolution 36/113 vorgelegten Stellungnahmen und Feststellungen verschiedener Mitgliedstaaten,

*ingedenk* des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern,

*in der Überzeugung*, daß die erfolgreiche Kodifizierung und schrittweise Weiterentwicklung der Regeln des Völkerrechts über die Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten unabhängig von ihren verschiedenen Verfassungs- und Gesellschaftssystemen sowie dazu beitragen würde, daß die Ziele und Grundsätze von Artikel 1 und 2 der Charta gefördert und verwirklicht werden,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, daß die Regierung Österreichs die Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten nach Wien eingeladen hat,

1. *beschließt*, daß die in Generalversammlungsresolution 36/113 erwähnte Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge bei Eigentum, Archiven und Schulden von Staaten vom 1. März bis 8. April 1983 in Wien stattfindet;

2. *ersucht* den Generalsekretär,

a) alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

b) Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Einklang mit Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 36/121 D vom 10. Dezember 1981 zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen;

c) Vertreter von Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, an den Sitzungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft durchgeführten internationalen Konferenzen als Beobachter teilzunehmen, im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976 ein-

<sup>4</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/36/10 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt D

<sup>5</sup> A/37/454 mit Korr.1 und Add.1

\* Vgl. die Fußnote auf S. 312